

Bescheid

über die Anerkennung als
Überwachungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum:

29.01.2026

Geschäftszeichen:

P41

1941.02.01.03.01#38/102-2

Gemäß § 24 S. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. 2025 Nr. 25), in Verbindung mit

- der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446, 454), zuletzt geändert durch Art. 163 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 19),
- § 1 der Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 165 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 20)

wird die

Smoltczyk & Partner GmbH
Untere Waldplätze 14
70569 Stuttgart

Kennziffer: BWU38

entsprechend dem Antrag vom 13.11.2025 baurechtlich nach LBO anerkannt als

- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 16a Absatz 7 und § 25 Absatz 2**

für die in der Anlage 1 aufgeführte Bauart.

Es gilt die aktuelle Fassung des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt das Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 1. Januar 2025, zugrunde.



Leitung der Überwachungsstelle: Dipl.-Ing. Holger Jud
Stellvertretung: Dipl.-Ing. Peter Ströhle

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus der Anlage 2 dieses Bescheides zu beachten.

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 05.02.2014.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Überwachungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 2 verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. **Der Gebührenbescheid wird nachgereicht.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter



[Handwritten signature]



Anlage 1

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 29.01.2026

über die Anerkennung der Smolczyk & Partner GmbH, Untere Waldplätze 14, 70569 Stuttgart, (BWU38) als Überwachungsstelle nach Landesbauordnung

Überwachungsstelle für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten entsprechend Teil 5 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

lfd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 24 Satz 1 Nr. 5 LBO
4	Überwachung des Einbaus von Verpressankern	x

